



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

via E-Mail:

team.s@bmj.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195

1045 Wien

T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243

E rp@wko.at

W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMJ-S578.028/0001-IV 3/2014 Rp 662/14/AS/CG
7.5.2014

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl
4014

Datum
20.5.2014

Ministerialentwurf Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die kurzfristige Zusendung des Ministerialentwurfs eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2014 und nehmen zu diesem, wie folgt, Stellung:

Änderung der Strafprozessordnung 1975

Z 12 (§ 48 Abs. 1)

So sinnvoll es erscheint, nicht von Anfang an jedermann, gegen den eine Anschuldigung erhoben wird, als Beschuldigten anzusehen, so diskussionswürdig ist es, bei der Definition des Beschuldigten an formale Kriterien anzuknüpfen. Die Stellung einer Person im Verfahren sollte nicht davon abhängig gemacht werden, ob sie z.B. (allenfalls irrig oder sogar bewusst) als Zeuge statt als Beschuldigter einvernommen wird oder die Ausübung von Zwang aufgrund mehr oder minder freiwilliger Kooperation nicht notwendig ist.

Z 18 (§ 108a)

In der Tat belastet ein überlanges Ermittlungsverfahren den Beschuldigten in besonderer Weise. Aber auch darüber hinaus liegt es im Interesse aller Betroffenen, dass Strafverfahren möglichst zügig durchgeführt werden.

Die grundsätzliche Festlegung, dass die Dauer des Ermittlungsverfahrens drei Jahre nicht übersteigen darf, ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Die Ursachen derart überlanger Verfahren können aber bei dem Beschuldigten selber auch liegen, dessen Verfahrenstaktik auf Verzögerung gerichtet sein könnte. Ein derartiges Spannungsverhältnis wird sich in letzter Konsequenz wohl nicht restlos auflösen lassen können.

Nicht gänzlich klar ist, weswegen der Gesetzestext die Frist ab der ersten gegen den Beschuldigten gerichteten Ermittlung bemisst, in den Materialien primär der Terminus „Verdächtiger“ verwendet wird.

Abs. 2 erweckt den Eindruck, dass auch bei Ausspruch des Gerichts, dass die Voraussetzungen für eine Überschreitung nicht vorliegen („... hat das Gericht auszusprechen, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 zweiter Satz vorliegen.“), sich die Höchstdauer verlängert („In diesem Fall ...“). Dass dies nicht so gemeint sein dürfte, ist klar.

Darüber hinaus ist eine konkrete Folge des Ausspruchs des Gerichts, dass die Voraussetzungen für eine Überschreitung nicht gegeben sind, nicht ersichtlich. Ohne Verlängerung müsste konsequenter Weise mit Erreichung der (allenfalls verlängerten) Frist ohne andere Beendigung des Ermittlungsverfahrens das Verfahren eingestellt werden.

Die Nichteinrechnung der Dauer von Verfahren nach § 112 erscheint nicht gerechtfertigt. Zum einen hängt die Dauer dieses Verfahrens im Wesentlichen von Staatsanwaltschaft und Gericht ab, liegt sohin sowieso in deren Sphäre. Zum anderen sollte nicht ein Widerspruch eines Dritten dem Verdächtigen zum Nachteil gereichen.

In dieser generellen Form ist auch der Ausschluss der Zeiten der Erledigung von Rechtshilfesuchen durch ausländische Justizbehörden diskussionswürdig. In diesem Punkt wird gar nicht darauf abgestellt, ob derartige Ersuchen überhaupt geeignet sind, den Fortgang des Verfahrens zu verzögern (z.B. weil sowieso weiter ermittelt werden kann oder weil der Sachverhalt auch auf anderem Weg geklärt werden könnte). Nicht gänzlich überzeugt der Punkt, wenn zwar dem Bürger weisgemacht wird, er habe EU-weit allen Gerichten und Behörden zu vertrauen, in diesem Fall aber dieser Grundsatz durch die Behörde außer Acht gelassen wird.

Z 23, 24, 25, 33 und 35 (§ 126 Abs. 3, 4 und 5, 222 Abs. 3 und 249 Abs. 3)

Der durch den Entwurf verfolgte, grundsätzlich zu begrüßende Ansatz wird das Unbehagen, das durch den Anschein der Befangenheit des Sachverständigen „als Zeuge oder gar Hilfsperson der Anklage“ wohl nicht vollständig ausräumen können.

Die notwendige Objektivität des Sachverständigen ändert nichts an der Tatsache, dass dessen Tätigkeit durch den Gutachtensauftrag Grenzen gesetzt sind.

Die als „Verzichtslösung“ bezeichnete Lösung zwingt den Beschuldigten bzw. dessen Verteidiger geradezu, Einwände gegen die Bestellung zu erheben, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, nicht alle ihm zustehenden Rechtsmittel ausgeschöpft zu haben.

Die Möglichkeit, dass ein Privatgutachten einem durch die Staatsanwaltschaft beauftragtem widerspricht und daher ein weiteres eingeholt werden muss, kann kein hinreichender Grund sein, die Verteidigungsmittel einzuschränken und Privatgutachten generell nicht zuzulassen.

Die Möglichkeit, auf ein Privatgutachten Bezug zu nehmen, kann dann als ausreichend angesehen werden, wenn diese Bezugnahme die Vorlage des Privatgutachtens als vollwertiges Beweismittel voraussetzt.

Z 39 (§ 393a)

Wohl auch dem Gesetzgeber wird bewusst sein, dass auch die erhöhten Pauschalhöchstbeträge in der Regel nicht dazu geeignet sind, die tatsächlich anfallenden Verteidigerkosten abzudecken.

Z 44 (§ 491)

Das Vorhaben, das Mandatsverfahren wieder einzuführen, hat für einige Diskussionen gesorgt. Die nachdrückliche Ablehnung des Mandatsverfahrens ist allerdings nicht gänzlich nachvollziehbar. An sich spricht manches für dieses Instrument, um Gerichte aber auch den Angeklagten und andere Betroffene zu entlasten. Dass die Durchführung einer Hauptverhandlung nicht jedenfalls notwendig ist, ist nachvollziehbar - sie muss allerdings jederzeit möglich sein.

Durch die zwingender Weise in die Strafverfügung aufzunehmende Belehrung über die Wirkungen und die Einspruchsmöglichkeit wird sogar ein höherer Schutz erreicht, als dies in Fällen erfolgt, in denen ein Urteil mündlich gegenüber einem nicht durch einen Verteidiger vertretenen Angeklagten verkündet wird.

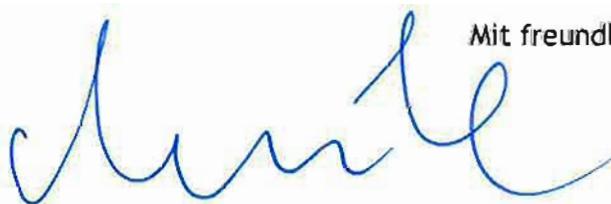
Diese Belehrung sollte den Angeklagten vollumfänglich und verständlich über das Mandat und über dessen Folgen informieren und ist ihm ausreichend Zeit für seine allfällige Reaktion einzuräumen.

Begutachtungsfrist

Wie auch der Verfassungsdienst nicht müde wird zu betonen, sollte eine Begutachtungsfrist mindestens sechs Wochen betragen.

Hingewiesen wird auf § 10 WKG, nach der Gesetzesentwürfe uns unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln sind.

Wir bitten daher das Bundesministerium für Justiz, angemessene Begutachtungsfristen einzuräumen, damit auch die Wirtschaftskammerorganisation in die Lage versetzt wird, ihrem gesetzlichen Auftrag bestmöglich nachzukommen.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin